

SATZUNG ÜBER DIE 1. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL GOSDORF DER GEMEINDE RIEPSDORF

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf vom folgende Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Gosdorf der Gemeinde Riepsdorf, für ein Gebiet am östlichen Ortsrand, östlich des Poggenpohler Weges und nördlich der Bäderstraße L 231, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am xx.xx.xxxx beschlossen.

Riepsdorf, Siegel (Bendfeldt) - Bürgermeister -

- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Riepsdorf, Siegel (Bendfeldt) - Bürgermeister -

- Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Riepsdorf, Siegel (Bendfeldt) - Bürgermeister -

PLANZEICHEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DER SATZUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS AUSGLEICH

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

ORTSDURCHFARTSGRENZE

§ 4 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StWG)

ANBAUFREIE ZONE - 20 m ZUR LANDESSTRASSE -

§ 29 StWG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

VORHANDENER KNICK

§ 21 LNatSchG

TEXT (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

Es gilt die BauNVO 1990

- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
AUSGLEICHSFLÄCHEN

Auf der festgesetzten Fläche ist eine extensiv genutzte Streuobstwiese anzulegen. Je angefangene 100m² Fläche ist ein Obstbaum als Hochstamm, 3xv, 14-16 StU, gleichmäßig über die Fläche verteilt anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.



SATZUNG ÜBER DIE 1. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL GOSDORF DER GEMEINDE RIEPSDORF

für ein Gebiet am östlichen Ortsrand, östlich des Poggenpohler Weges und nördlich der Bäderstraße L 231

Entwurf

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 05. März 2018

